

22. 1. Haftet der Reichsfiskus dem Reeder eines durch Verschulden eines Kanallosen beschädigten Schiffes aus Vertrag, oder nur aus unerlaubter Handlung?

2. Ist es von Einfluß auf die Haftung des Reichsfiskus für Handlungen seiner Beamten, daß Reichsbeamte nur nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes aus der Beamtenstellung entfernt werden können?

3. Anforderungen an den Entlastungsbeweis über die sorgfältige Auswahl der Angestellten, wenn der Verletzte die objektive Untüchtigkeit des Angestellten zu der ihm aufgetragenen Verrichtung nachgewiesen hat.

4. Ist der Betriebsdirektor des Kaiserlichen Kanalamts Vertreter des Reichsfiskus?

BGB. 30, 81, 89, 276, 278, 823, 831.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 18. März 1912 i. S. Reichsfiskus (Bekl.) w. D. (Kl.). Rep. VI. 409/11.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kohlendampfer „Nimi“ der Klägerin, Kapitän Cl., wollte am 12. November 1909 von Brunsbüttel her den Kaiser-Wilhelm-Kanal durchfahren. Er war morgens 2⁵⁰ Uhr in Brunsbüttel eingetroffen, wurde durch den Hafenslotsen St. in die Schleufe gebracht und sollte von dort durch den Kanallotsen Sch. geführt werden. Auf der Fahrt geriet er an der Südseite des Kanals, nachdem er, wie die Klägerin behauptet, vorher mit einem Ducht'Alben zusammengestoßen war, auf Grund. Das Schiff erlitt mehrfache Beschädigungen und mußte in Holtenau auf der Reede liegen bleiben. Die Klägerin berechnete ihren Schaden auf 17204,52 *M* und nahm auf deren Ersatz den verklagten Reichsfiskus in Anspruch. Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Die Revision des verklagten Reichsfiskus wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Landgericht ist zur Verurteilung des Reichsfiskus gelangt, indem es ein Verschulden des Kanallotsen Sch. für erwiesen annimmt, für das der Beklagte nach § 278 BGB. hafte, da das Rechtsverhältnis zwischen dem den Kanal durchfahrenden Schiff und dem den Zwangslotsen stellenden Reichsfiskus vertragliche Natur habe. Das Oberlandesgericht lehnt diesen Rechtsstandpunkt ab, kommt aber zu dem gleichen Ergebnisse der Verurteilung des Beklagten, indem es den § 831 BGB. zur Anwendung bringt, den auch das Landgericht an zweiter Stelle für einschlagend erachtet hatte. Der Nordostseekanal sei, erwägt das Berufungsgericht, eine öffentliche Verkehrsstraße, für die das Kanalamt die für seine Benutzung maßgebenden Bestimmungen im öffentlichen Interesse erlassen habe. Dazu gehöre die Vorschrift der Führung durch einen Kanallotsen, einen öffentlichen Reichsbeamten. Die Kanalgebühr sei eine öffentlichrechtliche Abgabe; die Anmeldung und Zulassung des Schiffes zur Durchfahrt stelle nicht einen Vertragsabschluß dar; die Benutzung geschehe auf Grund gesetzlich öffentlichrechtlicher Befugnis. Auch die Fassung des Anmeldeformulars, die besage, daß die Bestimmungen der Betriebsordnung für das Rechtsverhältnis zwischen der Kanal-

verwaltung und dem Reeder „maßgebend sein sollen“, lasse die schon an sich zwingenden Bestimmungen der Betriebsordnung nicht als Vertragsvereinbarung erscheinen. Die Haftung des Beklagten für ein Verschulden des Lotsen bei der Führung des Schiffes bestimme sich deshalb nicht nach § 278 BGB., vielmehr sei § 831 BGB. maßgebend.

Erwiesen sei nun, daß der Dampfer „Nimi“ während der Führung durch den Lotsen Sch. zunächst mit einem der Dued'Alben zusammengestoßen sei, bei der Weiterfahrt einmal den Boden berührt habe und endlich auf die Kanalböschung aufgefahren sei und dadurch Beschädigungen erlitten habe. Diese Unfälle habe Sch. durch verschuldete Trunkenheit herbeigeführt. Der Dampfer „Nimi“ sei allerdings kein leicht zu steuerndes Schiff, er habe aber den Kanal mehrfach ohne Unfall durchfahren und würde bei gehöriger Umsicht und Geschicklichkeit des Lotsen ihn auch diesmal sicher durchfahren haben. Aber die Navigierung Sch.'s sei unvorsichtig gewesen, veranlaßt durch Trunkenheit des an sich technisch qualifizierten Lotsen Sch. . . . Ein solcher Mann eigne sich nicht zu dem verantwortungsvollen Dienst eines Kanallosen. Wenn die Kanalverwaltung die Schiffer zwingt, ihre Schiffe durch die ihnen zugewiesenen Zwangslotsen führen zu lassen, dann müsse sie auch auf deren Auswahl die größte Sorgfalt verwenden. Der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß ihm die Neigung des Sch. zum Trunk unbekannt geblieben sei. Denn die Berichte nach dem Unfall hätten gezeigt, daß diese Neigung des Sch. bereits vorher erkennbar zutage getreten und auch zur Kenntnis der Vorgesetzten gekommen sei. Die Kanalverwaltung hätte ihn deshalb in diesem Dienste nicht belassen dürfen.

Die Revision rügt Verletzung des § 831 BGB., der §§ 10, 73 ffg. RBeamStG. vom 31. Mai 1873 und des § 286 RPD. Da der Kanallose Reichsbeamter sei, könne er nur nach Maßgabe der Disziplinarbestimmungen des Reichsbeamtengesetzes entlassen werden. Möge der Beamte daher auch im Sinne des § 831 BGB. als mit der Ausführung einer Verrichtung betraut anzusehen sein, so dürfe doch der hier nachgelassene Entlastungsbeweis der sorgfältigen Auswahl nur auf die Zeit der Anstellung bezogen werden. Für die spätere Zeit genüge der Nachweis, daß der Beamte eines Dienstvergehens, das zu seiner Entlassung hätte führen müssen, sich nicht schuldig gemacht habe. Daß Sch. zur Zeit seiner Anstellung bereits Trinker

gewesen sei, habe Klägerin nicht behauptet, und die vom Berufungsgerichte festgestellten späteren Vorgänge hätten eine Entlassung nicht rechtfertigen können. Auch davon abgesehen, sei aber die Begründung der Haftung des Beklagten aus § 831 BGB. unzulänglich. Daß Sch. einige Male außer Dienst angetrunken gewesen sei, könne nicht zur Veranlassung werden, einen sonst tüchtigen und im Dienste gewissenhaften Mann zu entfernen. Im Dienste habe sich Sch. nichts zu schulden kommen lassen; es sei nur der Eindruck eines Zeugen festgestellt, daß er wohl etwas getrunken habe. Daß der Kanalverwaltung die Trinkerneigung des Sch. vor dem Unfalle bekannt geworden sei, sei nicht festgestellt; ein Verdacht, den vorgesetzte Angestellte gehabt hätten, könne nicht der Kanalverwaltung als Mangel an Sorgfalt zur Last gelegt werden.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Es kann unerörtert bleiben, ob die Ablehnung einer Haftung des verklagten Fiskus für den schuldhaft handelnden Lotsen auf Grund des § 278 BGB. durch das Berufungsgericht in jeder Beziehung gerechtfertigt erscheint, und ob nicht vielmehr die Annahme eines Vertragsverhältnisses oder eines vertragsähnlichen Verhältnisses zwischen dem verklagten Fiskus, als dem Betriebsunternehmer des Kaiser-Wilhelm-Kanals, und dem den Kanal zur Durchfahrt in Anspruch nehmenden Schiffer, die zur Anwendung des § 278 BGB. führen würde, für der Rechtslage entsprechend zu erachten ist, wie dies auch das Landgericht in seiner Entscheidung ausgeführt hat (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 74 S. 254 und Bd. 65 S. 117). Denn auch die vom Berufungsgericht allein zur Grundlage seiner Entscheidung genommene Bestimmung des § 831 BGB. führt zur Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung des verklagten Fiskus für den von dem Lotsen Sch. angerichteten Schaden. Die Angriffe der Revision gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts sind nicht begründet.

Die Stellung des Kanallotsen in der Kanalverwaltung, die Frage der Haftung des Reichsfiskus für vom Lotsen begangene schuldhaft oder rechtswidrige Handlungen ist in dem Urteile des Reichsgerichts Entsch. in Zivilf. Bd. 74 S. 250, eingehend behandelt. Es ist dort ausgesprochen worden, daß der Kanallosse unter den Begriff der „zu einer Verrichtung bestellten“ Beamten — im Gegensatz zu

den Vertretern des Fiskus nach §§ 30, 31, 89 BGB. — falls, für deren Handlungen der Fiskus im Rahmen des § 831 BGB. hafte. Diese Rechtsstellung haben auch das Landgericht wie das Berufungsgericht im gegebenen Falle dem Kanallotfen zugesprochen, und die Revision hat dagegen Angriffe nicht erhoben. Sie hätten auch aus den in dem angezogenen Urteil ausgeführten Erwägungen nicht für begründet erachtet werden können. Wird aber hiervon ausgegangen, so kann für die Haftung des verklagten Fiskus die innere Beamtenstellung des Lotfen nicht in Betracht kommen. Der Entlastungsbeweis der sorgfältigen Auswahl nach § 831 BGB. ist hinsichtlich des Beamten wie hinsichtlich jedes anderen zu einer Verrichtung Bestellten darauf zu richten, daß er zur Zeit der Bestellung zu dieser Verrichtung ohne Verachlässigung der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt war. Er kann nicht zugunsten des Staates, mit Rücksicht auf dessen Gebundenheit an die einmal angestellten Beamten, an die Reichsbeamten nach Maßgabe der §§ 10, 73 flg. des RBeamtG., lediglich auf die Zeit der Anstellung abgestellt werden. Damit würde eine unterschiedliche Haftung des Geschäftsherrn, je nachdem dieser Staat oder Privatperson ist, in die Anwendung des § 831 BGB. eingeführt. Daß der Staat einen Beamten nicht schlechthin entfernen, sondern nur nach Maßgabe der gesetzlichen Disziplinarbestimmungen gegen ihn vorgehen kann, mag unter Umständen zu Härten führen, kann aber dem Staate dritten Beschädigten gegenüber nicht zugute kommen. Der Staat mag alsdann den Beamten, wenn er zu verantwortungsvoller Tätigkeit im Verkehr nach außen nicht mehr geeignet ist, im inneren Dienste zu beschäftigen suchen. Es ist aber auch nicht schlechthin richtig, daß die Dienstbehörde auf einen Beamten, dessen Dienstführung nach einer bestimmten Richtung zu Bedenken Anlaß gibt, nur im Rahmen der Disziplinarbestimmungen einzuwirken vermöchte. Strenge Aufsicht über die Führung des seine Pflicht vernachlässigenden Beamten wird in vielen Fällen genügen, den Beamten in der Pflicht zu erhalten und Dritte vor Schaden zu schützen, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat.

Es kommt weiter in Frage, ob hinsichtlich des Lotfen Sch. der Entlastungsbeweis des § 831 BGB. für geführt zu erachten ist. Die Gerichte beider Vorinstanzen haben dies vereint, der Revisionsangriff gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts war nicht für

begründet zu erachten. In der Ordnung einer großen Verwaltung, vor allem der staatlichen Verwaltungen, muß darauf gerechnet werden, daß Eigenschaften, die einen Beamten zur Führung bestimmter Geschäfte, zumal verantwortungsvoller Geschäfte im äußeren Verkehr, ungeeignet machen, zur Kenntnis der oberen Dienstbehörde kommen. Es müssen Einrichtungen getroffen sein, die die Erlangung dieser Kenntnis gewährleisten. Es ist richtig und entspricht der natürlichen Sachlage, daß der Geschäftsherr den ihm nach § 831 BGB. obliegenden Nachweis sorgfältiger Auswahl des Angestellten zuerst auf dessen Tüchtigkeit und auf seine Sorgfalt bei und zur Zeit der Anstellung richtet. Sobald aber der Beschädigte den Nachweis geführt hat, daß sich in der Dienstzeit des Angestellten offenkundige Mängel gezeigt haben, genügt der Dienstherr seiner Entlastungspflicht nicht mehr schon mit dem Nachweise, daß der Angestellte zur Zeit seiner Anstellung tüchtig und mit Sorgfalt ausgewählt war. Es entschuldigt ihn auch nicht, wenn er dargetut, daß ihm die Mängel nicht bekannt geworden seien. Er muß vielmehr den Beweis führen, daß sie ihm ohne sein Verschulden entgangen sind, daß er also die dienlichsten Einrichtungen getroffen hat, um über die Leistungen und die Amtsführung der Angestellten ständig unterrichtet zu werden, daß aber auch deren genaue Anwendung ihm nicht zur Kenntnis von den Pflichtwidrigkeiten oder der Ungeeignetheit des Angestellten verholten habe.¹ Wenn also die Trunkneigung des Kanallaufen Sch. zur Kenntnis vorgesetzter Beamten gekommen ist, die nicht Vertreter des Beklagten waren, wie die Revision gegen die Begründung des Berufungsurteils einwendet, so wäre zu fragen, wie es ohne ein Verschulden der Vertreter kommen konnte, daß keiner von ihnen von diesem für den verantwortungsvollen Dienst des Boten erheblichen Mangel in der Person des Sch. etwas erfahren hat, und für Aufklärung dieses Umstandes trifft die Beweislast den Beklagten.

Der Einwand der Revision trifft aber überhaupt nicht zu, wenn die dem Sch. vorgesetzten Beamten, zu deren Kenntnis die gegen die Tauglichkeit des Genannten vorliegenden Umstände gelangt waren, als Vertreter des Beklagten anzusprechen sind. Das gilt aber von dem Betriebsdirektor, der unter dem 15. November 1909 an den

¹ Zyl. Entsch. des R.O.'s in Zivillf. Bd. 78 S. 107.

Präsidenten des Kanalamts berichtet hat, frühere Vorkommnisse hätten in ihm den Verdacht erregt, daß Sch. bei der in Rede stehenden Schiffsführung des Dampfers „Nimi“ betrunken gewesen sei. Der Betriebsdirektor war demnach aus früheren Vorkommnissen über die gegen Sch. vorliegenden Bedenken vor dem Unfalle nicht ohne Kenntnis und war in der Lage, gegen ihn einzuschreiten. Eine besondere die Verwaltungsorganisation bestimmende Verordnung oder Verfügung, wie sie in dem Urteile des erkennenden Senats (Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 53 S. 276) als Grundlage der Entscheidung bezeichnet ist, ob ein Beamter Vertreter des Staats nach §§ 30, 31, 89 BGB. oder Angestellter nach § 831 sei, ist für das Kanalamt nicht veröffentlicht. Der Allerhöchste Erlaß betr. die Einrichtung und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Kanalamtes vom 15. Juni 1895 (RGBl. S. 349) verweist hierfür auf die durch den zweiten Nachtrag zum Reichshaushaltsplan für 1895/96 gegebene Anleitung. In der Denkschrift des Reichskanzlers zu diesem Nachtrag (Druckf. Nr. 327 des Reichstags 1894/95) ist die Einrichtung des Kaiserlichen Kanalamts und die Stellung des Betriebsdirektors umschrieben. Diese Denkschrift darf nach dem Gesagten in Verbindung mit dem Reichshaushaltsgesetz als die organisatorische Verwaltungsordnung für das Kanalamt angesehen werden. Danach hat das Kaiserliche Kanalamt Parallelstellung mit einer Eisenbahndirektion. Seine Aufgaben sind die Unterhaltung der Kanalanlagen, die Regelung des Betriebs und Verkehrs, sowie die Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten für den Kanal und dessen Verwaltung. Das Kanalamt selbst hat einen administrativ geschulten Vorstand (Präsidenten), ein wasserbautechnisches und ein juristisches Mitglied. „Das nautisch-technische Fach“, heißt es weiter, „findet seine Vertretung in einem dem Vorstande des Kanalamts unterstellten, von letzterem selbst aber losgelösten Betriebsdirektor“, dem die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Schiffahrtsbetriebs einschließlich des Lotsenwesens und die Handhabung der Kanalpolizei obliegt. Rechtsgeschäftliche Amtsfunktionen, wie sie zwar nicht das angeführte Urteil des erkennenden Senats, wohl aber das auf demselben Standpunkte stehende Urteil des 1. Zivilsenats des Reichsgerichts, Entsch. Bd. 74 S. 257, für einen Vertreter des Staats verlangt, sind nicht erwähnt, ergeben sich aber von selbst aus der allgemeinen Stellung. Hiernach ist der Betriebsdirektor des Kanal-

amts, ebenso wie nach der mehrfach angezogenen Entscheidung des erkennenden Senats Bd. 53 S. 276 der mit weniger umfassender Gewalt ausgestattete Betriebsinspektor der preussischen Eisenbahnen, als Vertreter des Fiskus im Sinne von §§ 30, 31, 89 BGB. anzusprechen. Sein Dienstauftrag führt auf die Verwaltungsorganisation selbst zurück, die für ihn einen besonderen Geschäftszweig innerhalb der Verwaltung geschaffen hat. Das aber ist das unterscheidende Merkmal des Vertreters gegenüber dem Angestellten nach § 831 BGB., dessen Dienstauftrag erst durch die Vertreter der Körperschaft vermittelt wird.

Hiernach kann die Anwendung des § 831 BGB. durch das Berufungsgericht und die daraus abgeleitete Haftung des verklagten Reichsfiskus für den durch den Kanallotfen Sch. dem Kläger zugefügten Schaden nicht als rechtsirrtümlich erachtet werden. . . .